

Mahnverfahren, §§ 688 ff. ZPO

- Mahngerichte = ausschließlich Amtsgerichte und bei den Arbeitsgerichten
 - nur Geldforderungen, streitwertunabhängig
 - Funktionell zuständig: Rechtspfleger (beim Mahngericht sind keine Richter)
 - beim Mahngericht „Maschinelles Mahnverfahren“, Aktenzeichen z.B. „15-0281234-1-8“
 - ursprüngliches Mahnaktenszeichen wird bei uns im System (früher im ZP-Register) vermerkt
- Örtliche Zuständigkeit: (Wohn-)Sitz der Antragsteller, § 689 ZPO
 - Inhalt Mahnantrag § 690 ZPO

Mahnbescheid (MB) wird erlassen

(6 Monate gültig, wenn kein Widerspruch oder Antrag auf VB eingeht)

Widerspruch gegen Mahnbescheid geht ein

Mahngericht informiert Antragsteller und erfordert restlichen Vorschuss
Zahlung des weiteren Vorschusses geht beim Mahngericht ein

Abgabe an das streitige Gericht erfolgt (je nach Streitwert – Amtsgericht oder Landgericht)

WIR - das streitige Gericht - legen Akte an, notieren alle Daten und erfordern von der Klägerseite die Anspruchsbegründung (ähnlich einer Klageschrift) formlos

Anspruchsbegründung kommt, Akte d. RI vorlegen, Verfahren startet wie bei normalen Klageeingang (schriftl. Vorverf.; fr. e. Termin?!)

Kein Widerspruch binnen 2 Wo ab Zustellung des MB und Antrag auf Erlass des VB liegt vor



Vollstreckungsbescheid (VB) wird erlassen

Einspruch gegen Vollstreckungsbescheid geht ein: es erfolgt die sofortige Abgabe an das streitige Gericht (je nach Streitwert – Amtsgericht oder Landgericht)

WIR, das streitige Gericht, bearbeiten diese Akte etwas eiliger: Akte anlegen, alle Daten notieren, von der Klägerseite die Anspruchsbegründung förmlich (EB/ZU) erfordern sowie den weiteren Kostenvorschuss anfordern (auf den wir aber nicht warten) und setzen uns nach der Zustellung eine 3-Wochen-Frist

Anspruchsbegründung kommt, Akte dem Richter vorlegen, dieser verfügt meist ET+HT

Kein Einspruch gegen VB binnen 2 Wo ab ZU, VB erlangt Rechtskraft



Anspruchsbegründung geht nicht ein, 3-Wochen-Frist läuft ab:

Aktenvorlage an Richter, verfügt meist ET + HT mit der richterlichen Auflage (!), Anspruchsbegründung einzureichen

Akte des Mahnverfahrens gelangt nicht zu uns zum streitigen Gericht!

(Wenn Einspruch gegen VB war zu spät --- Akte geht trotzdem vom Mahngericht zum Streitgericht --- Wir legen Akte trotzdem an und wird sofort dem Richter vorgelegt unter Hinweis auf den verspäteten Einspruch! Richter macht meist Hinweis an Beklagtenseite, dass Einspruch zu spät war und ggf. „teuer“ durch Urteil zu verwerfen ist, wenn dieser nicht zurückgenommen wird.)